

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen

in der Stadt Lichtenau vom 01.12.2016

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 ([GV. NRW. S. 405](#)) sowie § 7 und § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)) und der § 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 ([GV. NRW. S. 448](#)), in Kraft getreten am 28. Mai 2015, in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Stadt Lichtenau über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.12.2004, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.04.2010, hat der Rat der Stadt Lichtenau in der Sitzung am 17.11.2016 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Stadt Lichtenau beschlossen:

§ 1

Friedhofsbenutzung und Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lichtenau und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Lichtenau in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller bzw. sein Auftraggeber verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzeln als Gesamtschuldner.

§ 3

Zahlung und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Lichtenau. Der Veranlagungsbescheid wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Lichtenau zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4

Nutzungs- und Bestattungsgebühren

1.) Nutzungsgebühren für Begräbnisstätten zur Erdbestattung:

a) Reihengrab für Erwachsene	450,00 Euro
b) Reihengrab als Wiesengrabstätte	700,00 Euro
c) Reihengrab anonym	400,00 Euro
d) Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 Euro
e) Wahlgrab (Doppelgrab usw.) je Grabstätte	700,00 Euro
f) Wahlgrab als Wiesengrabstätte (Doppelgrab usw.) je Grabstelle	400,00 Euro

g) Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr	22,00 Euro
2.) <u>Nutzungsgebühren für Begräbnisstätten zur Urnenbestattung:</u>	
a) Urnenreihengrab	330,00 Euro
b) Urnenreihengrab als Wiesengrabstätte	350,00 Euro
c) Urnenreihengrab, anonym	400,00 Euro
d) Urnenwahlgrab (Doppelgrab usw.) je Grabstätte	400,00 Euro
e) Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr	22,00 Euro
3.) <u>Bestattungsgebühren:</u>	
a) Erwachsenensargbestattung	650,00 Euro
b) Kindersargbestattung	300,00 Euro
c) Urnenbestattung	400,00 Euro
d) Abdecken des Erdhügels	15,00 Euro
e) Auspumpen einer Grabstelle	23,00 Euro
f) Stundenlohn bei unvorhersehbaren Leistungen	29,00 Euro
4.) <u>Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen:</u>	
Gebühren werden in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.	
5.) <u>Gebühren für die Zulassung von Denkmalen, Grabsteinen, Kreuzen usw.:</u>	
a) für ein Einzelgrab	20,00 Euro
b) für ein Wahlgrab	20,00 Euro
6.) <u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen:</u>	
entfällt	
7.) <u>Benutzungsgebühr der Leichenkühltruhe:</u>	
pauschal	100,00 Euro

Die Ausschmückung der Leichenkammer und des Trauerraumes ist von den Angehörigen der Toten vorzunehmen. Seitens der Stadt Lichtenau werden nur die Aufbahrungsstelle und die notwendigen Lichtständer leihweise überlassen.

§ 5 Rechtskraft der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Bestimmungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

gez.

gez.

Birgit Rebbe-Schulte
1. stellv. Bürgermeisterin

Jörg Altemeier
Schriftführer